



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Lohnabkommen**

Abschluss:	27.05.2025
Gültig ab:	01.04.2025
Kündbar zum:	31.05.2027
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgendes

vereinbart:

LOHNABKOMMEN

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieses Lohnabkommen gilt

1.1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. sind;

1.1.3 **persönlich:**
für die in den unter 1.1.2 genannten Betrieben gewerblich Beschäftigten einschließlich der Nichtmetallbeschäftigten, die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2 Monatslohn

2.1 Ab dem 1. Januar 1996 gilt im Kraftfahrzeuggewerbe in Baden-Württemberg der Monatslohn. Dem Monatsgrundlohn liegt die gültige tarifliche Wochenarbeitszeit gemäß § 7.1 MTV zugrunde.

2.2 Monatsgrundlohn

Die Lohntabellen vom 21.04.2023 gelten vom 01.04.2025 bis zum 30.06.2025 weiter. Ab dem 1. Juli 2025 erhöhen sich die Löhne um 2,3 Prozent und ab dem 1. August 2025 um weitere 3,3 Prozent.

	ab 01.04.2025 bis 30.06.2025	ab 01.07.2025 bis 31.07.2026 2,3 %	ab 01.08.2026 bis 31.05.2027 3,3 %
Facharbeiter			
Lohngruppe 7	4.482,00 €	4.585,00 €	4.736,00 €
Lohngruppe 6	4.151,00 €	4.246,00 €	4.386,00 €
Lohngruppe 5	3.807,00 €	3.895,00 €	4.024,00 €
Lohngruppe 4 a Nach dem 1. Gesellen- jahr	3.447,00 €	3.526,00 €	3.642,00 €
Lohngruppe 4 b Im 1. Gesellenjahr	3.292,00 €	3.368,00 €	3.479,00 €
Angelernte Arbeiter			
Lohngruppe 3	3.141,00 €	3.213,00 €	3.319,00 €
Lohngruppe 2	2.988,00 €	3.057,00 €	3.158,00 €

Protokollnotiz zu § 2.2:

Arbeiterinnen und Arbeiter, die einfache Tätigkeiten ausführen, die ohne Vorkenntnisse und nur mit kurzer Einweisung erledigt werden können, können bis zur Einführung eines „veränderten Vergütungssystems“ in der Gehaltsgruppe K1 eingruppiert werden.

Diese Regelung gilt nur für Neueinstellungen ab dem 1. Juli 2019

Diese Tätigkeiten sind:

- Pflegearbeiten an Fahrzeugen (z. B. Waschen, einfache Polierarbeiten, Unterboden)
- Reinigungs- und Pflegearbeiten an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten (Hallen-, Raum- und Grünanlagenpflege)
- Botengänge (z. B. für Zulassungsdienst, Teiledienst, Poststelle, Tankstelle)

- Aufnehmen von Daten mit Codeleser (Scanner)
- Sortieren von Unterlagen nach Alphabet und Ziffern
- Verfilmung von Archivunterlagen
- Hol- und Bringdienst

2.3 Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV abweicht, erhalten einen Monatsgrundlohn, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundlohn} \times \text{individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 7.1 MTV}}$$

2.4 Die vereinbarten Löhne sind Mindestlöhne. Die Bezahlung von Leistungszulagen an Beschäftigte, die nicht im Leistungslohn beschäftigt sind, wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 3

Inkrafttreten, Kündigung

3.1 Dieses Lohnabkommen tritt am 1. April 2025 in Kraft.

3.2 Es kann mit einer Ein-Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Mai 2027, gekündigt werden. Es ersetzt das Lohnabkommen vom 21. April 2023.

3.3 Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach der Kündigung dieses Lohnabkommens die Verhandlungen so rechtzeitig aufzunehmen, dass sie vor Ablauf dieses Lohnabkommens beendet sein sollen.

Korntal, den 27. Mai 2025

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

Michael Jelinek

Dr. Andreas Göritz

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Barbara Resch

Christian Schwaab

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>